

Was die spezifische Situation mit Blick auf die Öffnung des Flughafens von Tuzla betrifft, so sind wir fest überzeugt, daß nur eine politische Einigung erfolgreich sein kann. Die Möglichkeit dazu besteht, und wir sind entschlossen, in den kommenden Tagen aktiv daran zu arbeiten.

Ich hoffe, daß Sie unsere Überlegungen, die von unserem Wunsch nach der schnellstmöglichen politischen Einigung in Bosnien und Herzegowina diktiert werden, mit gebührendem Verständnis erwägen.

A. Kosyrew

Erklärung des Rats der Europäischen Union vom 7. Februar 1994 (Wortlaut)

Die Europäische Union drückt ihre Abscheu aus angesichts des erneuten brutalen Beschlusses von Zivilisten in Sarajewo, der in den vergangenen Tagen stattgefunden hat.

Eingedenk der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, der Entscheidungen der Nordatlantischen Allianz, bekräftigt zuletzt beim Nato-Gipfel vom 11. Januar 1994 und der jüngsten Bitte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, unterstützt sie ein sehr frühzeitiges Treffen des Nordatlantikrats. Im Einvernehmen mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen muß es das Ziel sein, die Einschnürung von Sarajewo unter Einsatz aller notwendigen Mittel einschließlich des Einsatzes von Luftstreitkräften sofort zu beenden.

Die ergriffenen Maßnahmen wären der erste Schritt zur Implementierung des Aktionsplans der Europäischen Union. Der Rat der Europäischen Union wiederholt seine Unterstützung der Bemühungen der Kovorsitzenden, die Verwaltung von Sarajewo unter den Befehl der Vereinten Nationen zu stellen.

Beschluß des NATO-Rats vom 9. Februar 1994 (Wortlaut)¹⁾

Der Rat

1. verleiht seiner Empörung Ausdruck angesichts der blindwütigen Angriffe, die in den vergangenen Tagen erneut die Bevölkerung von Sarajewo getroffen haben;
2. stellt fest, daß die Belagerung Sarajewos andauert und daß folglich die bosnischen Serben die Hauptverantwortung für die hieraus resultierenden tragischen Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung tragen;
3. bekräftigt die Unterstützung der Allianz für eine Verhandlungslösung des Konflikts in Bosnien, der alle Parteien zustimmen können;
4. ruft in Erinnerung, daß die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsländer der Nordatlantischen Allianz am 11. Januar 1994 ihre Bereitschaft bekräftigt haben, in Übereinstimmung mit den Entscheidungen der Allianz vom 2. und 9. August 1993 Schläge aus der Luft durchzuführen, um die Einschnürung von Sarajewo zu verhindern;
5. empfiehlt den Aktionsplan der Europäischen Union vom 22. November 1993, um eine Lösung auf dem Verhandlungsweg sicherzustellen und ist in diesem Zusammenhang sowie in bezug auf die Resolutionen 824, 836 und 844 des VN-Sicherheitsrats der Ansicht, daß die Aufhebung der Belagerung Sarajewos ein Schritt dahin gehend sein könnte, Sarajewo in Übereinstimmung mit diesem Plan unter VN-Verwaltung zu stellen; empfiehlt ebenfalls die laufenden Bemühungen der VN-Unterhändler zur Sicherstellung der Entmilitarisierung Sarajewos;
6. verurteilt die andauernde Belagerung Sarajewos und fordert im Hinblick auf ihre Beendigung, innerhalb von zehn Tagen die schweren Waffen (einschließlich Panzern, Artilleriegeschützen, Mörsern, Mehrfachraketenwerfern, Flugkörpern und Flugabwehrwaffen) der bos-

1) Gemäß der im Protokoll festgehaltenen Erklärung distanziert sich Griechenland von diesen Beschlüssen.

nisch-serbischen Kräfte, die sich in einem Raum von 20 km um das Stadtzentrum Sarajewos aufhalten, unter Ausschluß eines Raumes innerhalb von zwei Kilometern um das Zentrum von Pale, abzuziehen oder sie umzugruppieren und unter UNPROFOR-Kontrolle zu stellen;

7. fordert die Regierung Bosnien-Herzegowinas auf, innerhalb derselben Zeitspanne die in ihrem Besitz befindlichen schweren Waffen innerhalb der oben beschriebenen Sperrzone Sarajewos unter UNPROFOR-Kontrolle zu stellen und keine Angriffe von innerhalb der gegenwärtigen Konfrontationslinien in der Stadt zu führen;

8. fordert die Parteien auf, die Waffenruhe zu respektieren. Alle Betroffenen sollten jede Anstrengung in dieser Zeitspanne von zehn Tagen unternehmen, um durch Einigung den Abzug oder die in den vorstehenden Absätzen geforderte Unterstellung schwerer Waffen zu erreichen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so führt dies nicht zu einer Verlängerung dieser Frist;

9. ermächtigt die Militärbehörden, der NATO, UNPROFOR bei der Durchführung ihrer Aufgabe zu unterstützen, schwere Waffen zu identifizieren, die nicht in Übereinstimmung mit diesem Beschluß abgezogen oder umgruppiert wurden;

10. trifft die Entscheidung, daß nach zehn Tagen ab dem 10. Februar 1994, 24.00 Uhr west-europäischer Zeit (GMT) schwere Waffen jeder Partei, die innerhalb der Sperrzone Sarajewos erkannt werden und nicht unter UNPROFOR-Kontrolle stehen, zusammen mit ihren unmittelbaren und essentiellen Unterstützungseinrichtungen, NATO-Schlägen aus der Luft ausgesetzt sein werden, die in enger Abstimmung mit dem Generalsekretär der VN durchgeführt werden und in Übereinstimmung mit den Ratsentscheidungen vom 2. und 9. August 1993 stehen;

11. akzeptiert mit Wirkung von heute an das Ersuchen des VN-Generalsekretärs vom 6. Februar und ermächtigt dementsprechend den Oberbefehlshaber der Alliierten Streitkräfte Europa Süd, auf Ersuchen der VN Schläge aus der Luft gegen Artillerie- oder Mörserstellungen in oder um Sarajewo (einschließlich Stellungen außerhalb der Sperrzone) durchzuführen, von denen nach Feststellung durch UNPROFOR Angriffe auf zivile Ziele in dieser Stadt ausgehen;

12. fordert die strikte Respektierung der Sicherheit der Angehörigen von UNPROFOR und anderer VN-Dienststellen sowie Hilfsorganisationen in ganz Bosnien-Herzegowina und des Rechts dieser Personen auf freien Zugang nach Sarajewo;

13. bittet den Generalsekretär, den Generalsekretär der Vereinten Nationen über diese Beschlüsse zu unterrichten.

Aufruf zugunsten der Deserteure und Kriegsdienstverweigerer aus dem ehemaligen Jugoslawien

(Wortlaut)

Wir Bürgerinnen und Bürger Europas,

entsetzt über den Krieg, der das ehemalige Jugoslawien verwüstet,

beunruhigt durch das Schicksal, das hunderttausende Deserteure dieses Konflikts trifft, von denen nur eine Minderheit ins Ausland fliehen konnte,

empört über die Doppelzüngigkeit der europäischen Staaten, die einerseits diesen Krieg verurteilen, andererseits die Deserteure, Stellungsflüchtlinge und Kriegsdienstverweigerer in kei-